

Gültig ab 12.05.2026

Die folgenden Kapitel enthalten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Axeno Elektrokontrollen AG. Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen bedürfen schriftlicher Form. Die AGB sind gültig, sobald der/die Auftraggeber/-in eine Offerte von der Axeno Elektrokontrollen AG akzeptiert oder einen Auftrag erteilt. Mit der Annahme verzichtet er/sie auf die Anwendung etwaiger eigener Geschäftsbedingungen. Allgemeine Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen des/der Auftraggebers/-in gelten nur, sofern die Axeno Elektrokontrollen AG diesen schriftlich zugestimmt hat.

Sollte eine Bestimmung der AGB unwirksam sein oder wurde im Rahmen der Offerte eine von den AGB abweichende Regelung getroffen, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Als Vertragsbestandteile gelten in dieser Reihenfolge (bei Widersprüchen gelten die Regelungen der Offerte):

1. Die vorliegende Offerte
2. Diese AGB
3. Die Norm SIA 118 «Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten» (2013)

1. Regieansätze

Unser Regieansatz beträgt exkl. MwSt.: 142 CHF / h

Administrative Aufwände (z.B. Projektadministration, Korrespondenz, Terminorganisation, Rapporte, etc.) werden verrechnet.

Alternativ zu den vorgesehenen Regieansätzen ist auch eine Vergütung zu einem Pauschalpreis zulässig, sofern dies vorgängig angezeigt wird. In diesem Fall ist die Axeno Elektrokontrollen AG berechtigt, zusätzlich anfallende Aufwände separat in Rechnung zu stellen, sofern diese nicht ausdrücklich im vereinbarten Pauschalpreis enthalten sind. Zu den zusätzlich verrechenbaren Aufwänden gehören insbesondere, aber nicht abschliessend, Mehraufwände aufgrund von Änderungen oder Ergänzungen durch den/die Auftraggeber/-in, unvorhersehbare externe Faktoren, Verzögerungen, die nicht von der Axeno Elektrokontrollen AG zu verantworten sind, sowie weitere Leistungen, die über den ursprünglichen Leistungsumfang hinausgehen. Die Verrechnung erfolgt nach effektivem Aufwand zu den jeweils gültigen Stundensätzen, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.

2. Einsätze ausserhalb der Bürozeiten

Ist nichts anderes vereinbart und sollte ein Einsatz eines/einer Kontrolleurs/-in ausserhalb der Bürozeiten (07.00 – 18.00 Uhr), oder an Wochenenden und allgemeinen Feiertagen notwendig sein, wird eine Pauschale von CHF 200.- exkl. MwSt. pro Einsatz verrechnet. Ausserdem gelten folgende Ansätze:

- Ansatz Anfahrt: 20 CHF exkl. MwSt. pauschal pro Anfahrt oder 70 Rp/km exkl. MwSt. ab dem Wohnort des/-r Kontrolleurs/-in oder ab Filiale
- Stundenansatz: 142 CHF/h exkl. MwSt.

Zudem wird folgender Zuschlag auf den Stundenansatz fällig (es gilt jeweils der höchste Zuschlag, d.h. die Zuschläge werden nicht kumuliert):

- Einsätze zwischen 18.00 - 23.00 Uhr, Einsätze am Samstag: 25 %
- Einsätze zwischen 23.00 - 07.00 Uhr: 50 %
- Einsätze an Sonn- und Feiertagen: 100 %

3. Nebenkosten (Spesen)

Verrechnet werden (wenn die Verrechnung der Spesen separat erfolgt):

- Ansatz Anfahrt: 20 CHF exkl. MwSt. pauschal pro Anfahrt oder 70 Rp/km exkl. MwSt. ab dem Wohnort des/-r Kontrolleurs/-in oder ab Filiale
- Messgerätepauschale: 40 CHF

4. Auftragsumfang im Rahmen einer Offerte

- In der Offerte sind die Leistungen als einmalige Bearbeitung enthalten.
- Zusatzarbeiten, die im Grundleistungsbeschreibung nicht aufgeführt sind, werden nur nach vorheriger schriftlicher Auftragserteilung durch den/die Auftraggeber/-in oder seine/ihre Vertretung ausgeführt.
- Auf Leistungen und Materialaufwendungen Dritter, bei denen nicht vertraglich vorgesehen war, dass sie über die Axeno Elektrokontrollen AG organisiert werden und von dieser an Drittunternehmern in Auftrag gegeben werden, wird ein Aufschlag in der Höhe der zum Zeitpunkt des Anfallens geltenden Mehrwertsteuer erhoben.

5. Beizug von Dritten zur Vertragserfüllung

Die Axeno Elektrokontrollen AG ist befugt, für die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten auf eigene Kosten Dritte beizuziehen.

6. Korrespondenz

Es wird nur die namentlich und an Axeno Elektrokontrollen AG direkt gerichtete Korrespondenz zur Kenntnis genommen und bearbeitet. Korrespondenz zur Kenntnisnahme (z.B. CC-E-Mail) gilt nicht als an Axeno Elektrokontrollen AG direkt gerichtet.

7. Rechnungsstellung

Die Rechnung wird nach erbrachter Leistung erstellt. Die Axeno Elektrokontrollen AG ist grundsätzlich berechtigt, Zwischenrechnungen zu stellen. Im Falle der Miete werden die Rechnungen monatlich zugesandt. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Skontoabzug zur Zahlung fällig. Faktura-Reklamationen müssen innerhalb von fünf Arbeitstagen schriftlich mitgeteilt werden, ansonsten gilt die Rechnung als akzeptiert. Hat der/die Auftraggeber/-in bis zum Fälligkeitsdatum weder die Rechnung vollumfänglich bezahlt noch schriftlich und begründete Einwände dagegen erhoben, fällt er ohne weiteres in Verzug und die Axeno Elektrokontrollen AG kann das Ausstellen des Sicherheitsnachweises zurückhalten.

Der/die Auftraggeber/-in trägt sämtliche Kosten, die der Axeno Elektrokontrollen AG durch den Zahlungsverzug entstehen. Insbesondere schuldet der/die Auftraggeber/-in der Axeno Elektrokontrollen AG einen Verzugszins von 5% sowie eine Mahngebühr von CHF 30 pro Mahnung.

Kommt der/die Auftraggeber/-in seiner Zahlungspflicht nicht nach, hat die Axeno Elektrokontrollen AG das Recht, die Leistungserbringung einzustellen, ohne dabei schadensersatzpflichtig zu werden. Der Axeno Elektrokontrollen AG bleibt es vorbehalten, ihrerseits Schadenersatz und weitere ihr gemäss Gesetz oder Vertrag zustehende Rechte geltend zu machen.

8. Gewährleistung

Es gelten die Regelungen von SIA-Norm 118 mit folgenden Einschränkungen:

Die Gewährleistungs- und Haftpflicht der veräussernden Partei wird hiermit, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Soweit gesetzlich zulässig, schliesst die Axeno Elektrokontrollen AG jede Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden aus. Eine Haftung besteht nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten. Die Haftung für Hilfspersonen wird ebenfalls im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen. In keinem Fall haftet die Axeno Elektrokontrollen AG für indirekte Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der gesetzliche Anspruch auf unentgeltliche Verbesserung von Mängeln wird weder eingeschränkt noch ausgeschlossen.

Werden Mängel nicht innert der entsprechenden vorgenannten Frist schriftlich gerügt, gelten diese als genehmigt und die entsprechenden Gewährleistungsansprüche sind verwirkt.

Mängel an mit dem Werk nicht fest verbundenen Geräten und Maschinen sind sofort zu rügen. Allfällige Ansprüche auf unentgeltliche Verbesserung dieser Mängel verjähren spätestens 2 Jahre nach Ablieferung.

Für Schäden, die aus den Schalthandlungen (z.B. Stromausschaltung) während der Inspektion eintreten, wird jede Haftung abgelehnt.

9. Besondere Regelungen

9.1. Kontrollbericht

Werden bei der Elektrokontrolle Mängel festgestellt, erstellt die Axeno Elektrokontrollen AG einen Kontrollbericht. Das Erstellen des Kontrollberichtes für Mängel wird zusätzlich verrechnet.

9.2. Mitwirkung der Vertragspartei

Der Axeno Elektrokontrollen AG und ihrem Personal ist zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zur vereinbarten Zeit den Zutritt zu allen mit elektrischen Anlagen versehenen Räumen zu gewährleisten und soweit notwendig eine Begleitperson zur Verfügung zu stellen. Kommt es zu unnötigen Wartezeiten oder Mehraufwand wegen Abwesenheiten des/der Auftraggebers/-in, unmöglicher Zufahrt, nicht passender, versperrter oder schwer zugänglicher Installationsmöglichkeit, werden diese durch die Axeno

Elektrokontrollen AG rapportiert und separat in Rechnung gestellt.

Terminverschiebungen müssen mindestens 48 Stunden im Voraus bekannt gegeben werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, wird dies verrechnet.

Empfindliche Geräte sind von dem/der Auftraggeber/-in vor der Elektrokontrolle zwingend vom Netz zu trennen. Während der Arbeiten werden einzelne Endstromkreise oder die gesamte Elektroinstallation vom Netz getrennt. In dieser Zeit sind alle elektrischen Verbraucher wie zum Beispiel Lift, Garagentor, Lüftungsanlagen, Küchengeräte, Computer, Telefone, Alarm- und Brandmeldeanlagen sowie Heizungen ausgeschaltet. Anschliessend müssen alle Elektrogeräte von dem/der Auftraggeber/-in auf die einwandfreie Funktion überprüft werden.

10. Schadensverhütung und -minderung

Der/Die Auftraggeber/-in informiert die Axeno Elektrokontrollen AG über besondere Gefahren der Anlage oder Installation und gewährleistet die Arbeitssicherheit.

Der/Die Auftraggeber/-in ergreift rechtzeitig alle zumutbaren Massnahmen, die geeignet sind, der Entstehung oder Vergrösserung eines Schadens entgegenzuwirken. Werden gegenüber einem oder mehreren Unternehmern oder Lieferanten ausnahmsweise direkt Mängelrügen erhoben, so teilt der/die Auftraggeber/-in dies der Axeno Elektrokontrollen AG unverzüglich schriftlich mit.

11. Force Majeure

Die Axeno Elektrokontrollen AG haftet nicht für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung von Verpflichtungen, soweit diese auf Ereignisse höherer Gewalt zurückzuführen sind. Höhere Gewalt liegt insbesondere vor bei Naturkatastrophen, Krieg, Terroranschlägen, Pandemien, behördlichen Anordnungen, Streiks, rechtmässigen Aussperrungen, unvorhersehbaren Betriebsstörungen, Energie- oder Rohstoffmangel sowie bei sonstigen unvorhersehbaren, aussergewöhnlichen Ereignissen, die ausserhalb des Einflussbereichs des Unternehmers liegen.

In solchen Fällen verlängern sich etwaige Liefer- oder Leistungsfristen angemessen. Ist die Leistungserbringung dauerhaft unmöglich oder unzumutbar, wird die Axeno Elektrokontrollen AG von ihrer Leistungspflicht befreit. Bereits empfangene Leistungen sind in diesem Fall unverzüglich zurückzugewähren.

12. Gerichtsstand

Anwendbar ist Schweizer Recht, Gerichtsstand ist Dübendorf.